

## Zusatzbedingungen für die Versicherung von Wohngebäuden (ZBWG 2022)

Diese Zusatzbedingung gilt für die Feuer-, Sturm- und Leitungswasserversicherung, sofern die jeweilige Sparte beantragt und in der Polizze dokumentiert ist.

### 1. Versicherte Sachen

Versichert sind Gebäude mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau. Ausgenommen davon sind im Rahmen der Sturmversicherung Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art sowie Lichtkuppeln.

#### 1.1. Als Gebäude gelten:

- a. alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;
- b. ferner Bauwerke, die mit dem Gebäude konstruktiv verbunden sind. Das können z.B. sein: Flugdächer, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Aufzugsschächte, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge.

#### 1.2. Als Baubestandteile gelten:

- a. Blitzschutzanlagen
- b. Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör; nicht dazu gehören: angeschlossene Einrichtungen (ausgenommen bei Frostschäden im Rahmen der Leitungswasserversicherung) und Verbrauchsgeräte
- c. Thermische Solar- und Photovoltaikanlagen
- d. Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
- e. Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage
- f. Aufzüge

#### 1.3. Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:

- a. fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
- b. gemauerte Öfen
- c. Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen

- d. Außenantennen
- e. Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
- f. Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen

bei Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern auch

- a. die Einrichtung von allgemein genutzten Räumen,
- b. Reinigungs- und Gartengeräte (im Rahmen der Sturm- und Leitungswasserversicherung nur in Gebäuden befindlich),
- c. Außenbeleuchtungskörper (nur im Rahmen der Feuerversicherung)
- d. Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.

### 2. Nicht versicherte Sachen

Jedenfalls nicht als Gebäude gelten:

1. Glas- oder Gewächshäuser
2. sonstige „Bauten“ mit Glas oder Kunststoffverglasungen (ausgenommen Wintergärten)
3. Schwimmbadverbauungen und dgl.
4. Konstruktionen mit Folien und jegliche Arten von Abdeckungen
5. freistehende Pergolen, Carports und dgl.
6. Terrassen, die nicht Teil eines Bauwerks gemäß Punkt 1.1/b sind

### 3. Sonstige Vereinbarung

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.